

Aufgaben der Satzung Hebammenverband Niedersachsen e.V.

§1 Name und Sitz des Verbands / Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen Hebammenverband Niedersachsen e.V. Der Sitz des Verbandes ist Hildesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

(2) Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden¹ geführt werden. Der Hebammenverband Niedersachsen e.V ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. (DHV) und führt ein Logo entsprechend der Zeichensatzung des DHV.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.

Zudem vertritt und fördert der Verband die berechtigten Belange der Hebammen² insgesamt vor Volksvertreterinnen, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.

Darüber hinaus unterstützt der Verband in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung.

Der Verband wirkt in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hebammenwesen mit und unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.

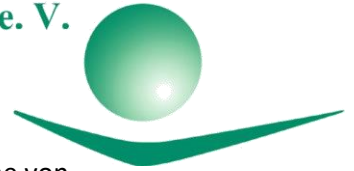
§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (aus)gerichtet.

(2) Alle Mittel des Verbandes sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein.

²Seit dem 1.1.2020 gilt die Berufsbezeichnung Hebamme im Hebmengesetz § 5 „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme“ für weiblich, männlich und divers



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand des Verbandes entscheidet über schriftliche Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Hebammenverband Niedersachsen e.V. nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den DHV e.V..

(2) Der Hebammenverband Niedersachsen e.V. hat folgende Mitgliedsformen:

a. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen.
2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Drittstaat des außer-europäischen Raums, einem Vertragsstaat des Ankommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat (HebG § 2), eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des DHV e.V. gewährt werden.

b. außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

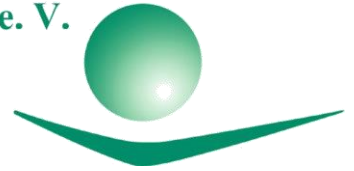
1. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz / Elternzeit, Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.
 2. Juristische Personen
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft der Personen nach Absatz 2 a und b in einem anderen mit dem DHV und / oder dem Hebammenverband Niedersachsen e.V. in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und / oder dem Hebammenverband Niedersachsen e.V. berufspolitisch konkurrierenden Interessensgruppierung ist ausgeschlossen.

(4) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Deren Höhe wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV e.V. festgesetzt. Der Landesverband und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV e.V. sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV e.V.. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

(5) Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. freiwilligen Austritt



Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV e.V. vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Hebammenverband Niedersachsen e.V. oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat, mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist oder gegen die Vorgabe nach Absatz 3 verstößt. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Hebammenverband Niedersachsen e.V.. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des Landes möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen.

Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV e.V. entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

c. Tod

§ 5 Rechte und Pflichten

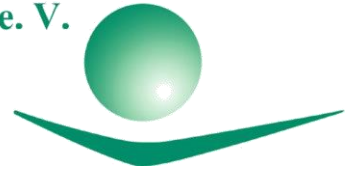
- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen sowie die Dienstleistungen des Verbands zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Personenstands- und Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind zeitnah der Geschäftsstelle des DHV e.V. mitzuteilen.

§ 6 Versicherung / Vergütung

Soweit die Hebamme Mitglied im Landesverband Niedersachsen e.V. ist, gilt: Der DHV e.V. ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV e.V. angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den Landesverband mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

§ 7 Organe des Verbands

1. die Organe des Verbandes sind
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand



2. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen

Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs. 1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

§ 7.1 Kreisgruppen

Kreisgruppen sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an Weisungen des Landesverbandes gebunden. Für die Kreise gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß. Jeder Stadt- und Landkreis bildet aus den dort gemeldeten Mitgliedern eine Kreisgruppe.

1. Die Kreisgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr.
2. Die Kreisgruppe wählt zwei Kreissprecherinnen, die die Informationen und Beschlüsse aus den Delegiertenversammlungen in die Kreisgruppen tragen.
3. Die Kreissprecherinnen vertreten die Kreisgruppe auch bei der Landesdelegiertentagung und geben die dort gefassten Beschlüsse in die Kreisgruppe weiter.

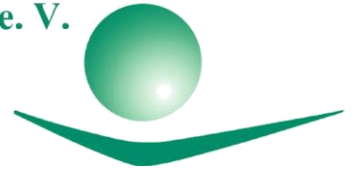
§ 8 a Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32BGB dar. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich in Form einer Präsenzversammlung oder als Onlineversammlung (virtuell) zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Delegiertenversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Delegierten an einem Ort nicht erforderlich.

(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8 b Ordentliche Delegiertenversammlung

(1) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform (Brief, E-Mail, Fax). Den teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer Onlineversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Onlinestimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.



(2) Die Sitzungsleitung in der Delegiertenversammlung, unabhängig von ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung), obliegt der Vorsitzenden. Sie kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die Sitzungsleitung an die Versammlungsleiterin delegieren.

(3) Die Delegiertenversammlung kann Gäste zur Delegiertenversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.

(4) Über die Delegiertenversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

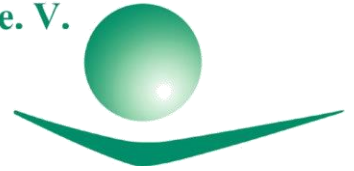
(5) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.

§ 8 c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Ausschließlich die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils vier Jahre.
- b. die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt, erfolgt.
- c. die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstandes.
- d. die Entlastung des Vorstandes.
- e. die Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen.
- f. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie sonstige die Durchführung der Delegiertenversammlung betreffenden Ordnungen
- g. die Änderung der Satzung
- h. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen
- i. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- j. die Wahl der niedersächsischen Delegierten für die Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverband e.V.

Für die ersten 150 Mitglieder werden die erste und zweite Vorsitzende als jeweils geborene Delegierte des Landes qua ihres Amtes Delegierte auf der Bundesdelegiertentagung des DHV e.V. Einer gesonderten Wahl bedarf es in diesem Fall nicht. Für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder kommt der



Delegiertenversammlung das Recht zu, je eine weitere Delegierte zu wählen. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV übereinstimmt.

§ 8 d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Kreissprecherinnen und den ggf. nach Absatz 2 zu entsendenden weiteren Delegierten der Kreise.
- b. den Mitgliedern des Vorstands, des erweiterten Vorstandes und den von der Delegiertenversammlung gewählten Beauftragten.
- c. zwei Regionalsprecherinnen der Organisation der JuWeHen.
- d. den Gästen, soweit sie benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Delegiertenversammlung zur Teilnahme zugelassen werden. Die Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes oder ihre Vertreterin hat das Recht, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Hierzu ist der Präsidentin entsprechend den Regelungen dieser Satzung eine Einladung für die Delegiertenversammlung zu übersenden.

(2) Jede Kreisgruppe entsendet neben den beiden Kreissprecherinnen pro weitere 50 angefangene Mitglieder eine weitere Delegierte. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Jede Kreisgruppe wählt neben den Delegierten eine gleiche Anzahl an Ersatzdelegierten.

§ 8 e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung

(1) Stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung sind die Kreissprecherinnen und die Kreisdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie zwei Regionalsprecherinnen der JuWeHen, sofern sie Mitglied im Hebammenverband Niedersachsen e.V. sind.

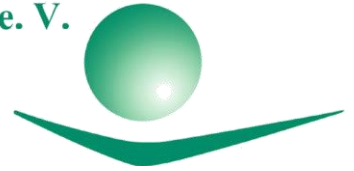
(2) Stimmrechtsübertragungen sind nur zulässig von Delegierten auf gewählte Ersatzdelegierte desselben Kreises.

(3) Wenn die beiden Regionalsprecherinnen der JuWeHen nicht Mitglied im Hebammenverband Niedersachsen e.V. sind, haben sie Rederecht. Ein Stimmrecht kommt ihnen in diesem Falle nicht zu.

§ 8 f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.



(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(4) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 g Außerordentliche Delegiertenversammlung

(1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Delegierten einzuberufen.

(2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.

(3) Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für die Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 8 h Antragsverfahren bei der Delegiertenversammlung

Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

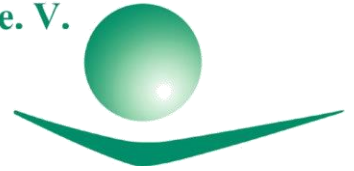
(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.

Für das Amt der Schriftführerin und der Schatzmeisterin wird jeweils eine Vertreterin jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl im jeweiligen Amt ist auch wiederholt zulässig.

(5) Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.



(6) Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand / erweiterten Vorstand des Hebammenverband Niedersachsen e.V. innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV e.V. annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.

(7) Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden pro Woche) tätig werden. Der zur Verfügung der ersten Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom DHV e.V. an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebundene Mittel fließen an den DHV e.V. zurück.

(8) Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Hebammenverband Niedersachsen e.V., Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Delegiertenversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 9 a Geschäftsordnung

Der Vorstand / erweiterte Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand / erweiterte Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Verbands betreffen und die der Beschlussfassung des Vorstands / erweiterten Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

§ 10 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und deren Vertreterinnen, einer Beauftragten für QUAG sowie der Stillbeauftragten und Personen mit Sonderauftrag. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 11 Vorsitzende

Die Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl als Vorsitzende zulässig ist. Die gewählte Vorsitzende tritt ihr Amt spätestens 6 Monate nach dem Tag ihrer Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Vorsitzenden kann der Zeitpunkt des Amtsantritts auch vorverlegt werden. Die bisherige Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Vorsitzende ihr Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt spätestens 6 Monate nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im Hebammenverband Niedersachsen e.V. bestehenden und von der Delegiertenversammlung gewählten Ämter anzuwenden.

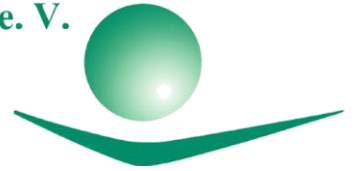
§ 12 Haftung der Organe

Der Hebammenverband Niedersachsen e.V. stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 13 Länderrat

(1) Der Länderrat besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Landesverbände für die Belange der Landesverbände dienen. Für die Organe des DHV e.V. verbindliche Beschlüsse können hierbei nicht gefasst werden.

(2) Der Länderrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.



(3) Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Landesverbänden.

§ 14 Verbandslogo

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des Hebammenverband Niedersachsen e.V. und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des Hebammenverband Niedersachsen e.V. zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 15 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens.

Schluss

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 22.02.2024 in Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.